

103. Kann der einer armen Partei bestellte Offizialanwalt die Zufertigung kostenfreier Abschriften *re re* aus den Gerichtsakten durch die Gerichtsschreiberei oder Ersatz der von ihm selbst aufgewendeten Schreibgebühren aus der Staatskasse verlangen?

C.P.D. §§. 107. 271.

C.R.G. §§. 79. 80. 97.

III. Civilsenat. Beschl. v. 16. Mai 1882 i. S. J. N. (Kl.) w. U. G.
(Bekl.) Beschw.-Rep. III. 50/82.

Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergibt sich aus den
Gründen:

„Nach §. 27² C.P.D. können die Parteien von den Prozeßakten

Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen; dem letzteren steht jedoch gemäß §. 97 des Gerichtskostengesetzes das Recht zu, die Erteilung des Schreibwerkes von vorgängiger Zahlung eines die Schreibgebühr deckenden Betrages abhängig zu machen. In Armensachen erlangt nun die Partei durch Bewilligung des Armenrechtes nach §. 107 C.P.O. die einstweilige Befreiung von der Verichtigung der Gerichtskosten einschließlich der baren Auslagen, mithin auch von den zu diesen gehörigen Schreibgebühren (§§. 79. 80 C.R.G.), und es muß daher die Gerichtsschreiberei den bestellten Offizialanwälten auf deren Verlangen der Regel nach kostenfreie Abschriften oder Auszüge aller zur Rechtsverfolgung erforderlichen, bei den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke erteilen.

Damit ist indessen die Befugnis des Gerichtes nicht ausgeschlossen, in den dazu geeigneten Fällen den beigeordneten Offizialanwälten Einsicht der Gerichtsakten auf dem Gerichte oder in der Wohnung der Anwälte zu gestatten und denselben die Anfertigung von Abschriften und Auszügen zu überlassen. Müßten sich hierbei die Anwälte nach Lage der Sache des Beistandes von Schreibgehilfen bedienen, so erlangen sie dadurch einen Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten notwendigen Schreibgebühren aus der Staatskasse.

Im vorliegenden Falle hatte das Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer durch Beschluß vom 10. Mai 1881 die Akten „zur Einsicht bezw. Anfertigung von Abschriften oder Notizen“ auf die Dauer von acht Tagen zugestellt und damit dessen Gesuch um „kostenfreie Abschrift des Zeugenprotokollés vom 26. Febr. 1881“ stillschweigend verworfen. Hieraus und aus der auf die Eingabe vom 19. Mai 1881 ergangenen Verfügung des Oberlandesgerichtes vom 25. dess. M. mußte der Beschwerdeführer entnehmen, daß das Gericht der Ansicht war, es seien für die demnächstige mündliche Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz bloße Auszüge aus den relevanten Aussagen der abgehörten Zeugen hinreichend und es könne der Anwalt die erforderlichen Notizen sich selber machen. War nach gewissenhafter Ermägung des Anwaltes ein Mehreres nötig und wollte sich derselbe demzufolge einen Anspruch auf Vergütung besonders aufzuwendender Schreibgebühren aus der Staatskasse sichern, so mußte er den Sachverhalt abermals dem Gerichte vortragen und im Falle der

Ablehnung Beschwerde führen. Er kann diese aber jetzt nicht mehr, nachdem der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden hat, auf Grund des §. 530 C.P.O. erheben.

Unter diesen Umständen ist auf die Frage, ob eine vollständige Abschrift des Beweisbeschlusses und Zeugenvernehmungs-Protokolles überhaupt als gerechtfertigt anzusehen war, nicht einzugehen.“